

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 haben sich im Jahr 2020 dynamisch entwickelt. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass derzeit keine zuverlässigen Prognosen möglich sind, wie sich aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 künftig entwickeln werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Verlängerung der in Teil B, Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) genannten Frist zur Überprüfung der Finanzierung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 30. September 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.